

# RETOUR AUX SOURCES

Textes, études et documents d'histoire médiévale  
offerts à  
MICHEL PARISSE

*P*  
*icard*

041324

(K)

## Ehe und Familie im frühen 11. Jahrhundert im Spiegel des „Hofrechts“ des Bischofs Burchard von Worms

Bischof Burchard von Worms (1000-1025) ist in den letzten Jahrzehnten fast zu einer Art Symbolfigur seines Zeitalters geworden<sup>1</sup>. Mit seinem „Dekret“ und dem sogenannten „Hofrecht“ hat er uns zwei frühe, wegweisende Rechtsdokumente aus der Zeit um die „Jahrtausendwende“ hinterlassen, mit der sich Michel Parisse, dem der Autor seinerzeit die Einführung in Kreise der französischen Mediävistik verdankt, immer wieder beschäftigt hat. Während nun das „Dekret“ vielfach behandelt<sup>2</sup> und zuletzt auch im Hinblick auf das Eherecht ausführlich ausgewertet worden ist<sup>3</sup>, wurde das um 1024/25 entstandene, im Wormser Chartular überlieferte „Hofrecht“ bislang eher stiefmütterlich behandelt und lediglich beiläufig zu Einzelfragen in größeren Arbeiten herangezogen: zur mittelalterlichen Grundherrschaft und ihren rechtlich-sozialen Problemen<sup>4</sup>,

---

1. Vgl. zuletzt den Sammelband: Bischof Burchard von Worms 1000-1025, hg. v. Wilfried HARTMANN (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 100, 2000); darin die Aufsätze von Rudolf SCHIEFFER, Burchard von Worms. Ein Reichsbischof und das Königtum S. 29-50, zum Reichsbischof, und von Stefanie HAARLÄNDER, Die Vita Burchardi im Rahmen der Bischofsviten seiner Zeit S. 129-160, zur Vita.

2. Vgl. Albert Michael KOENIGER, Burchard I. von Worms und die deutsche Kirche seiner Zeit. 1000-1025. Ein kirchen- und sittengeschichtliches Zeitbild (Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München 2,6, 1905), zur Ehe ebd. S. 150ff.; Max KERNER, Studien zum Dekret Bischof Burchards von Worms (Diss., 1969); Hartmut HOFFMANN / Rudolf POKORNY, Das Dekret des Bischofs Burchard von Worms. Textstufen - frühe Verbreitung - Vorlagen (1991); zuletzt Wilfried HARTMANN, Burchards Dekret. Stand der Forschung und offene Fragen, in: Bischof Burchard von Worms (wie Anm. 1) S. 161-166. Zum Bußbuch im Dekret: Ludger KÖRNTGEN, Fortschreibung frühmittelalterlicher Bußpraxis. Burchards „Liber corrector“ und seine Quellen, in: Bischof Burchard von Worms (wie Anm. 1) S. 199-226. Zu Bischof und Klerus: Johanna B. WIL, Die Rechtsverhältnisse zwischen Bischof und Klerus im Dekret des Bischofs Burchard von Worms (1992).

3. Vgl. Patrick CORBET, Autour de Burchard de Worms. L'Église allemande et les interdits de parenté (IX<sup>e</sup>-XI<sup>e</sup> siècle) (Ius Commune. Sonderhefte 142, 2001), zur Frage der Inzestbestimmungen und des Heiratsverhaltens; zum Eherecht allgemein: Wilfried HARTMANN, Bemerkungen zum Eherecht nach Burchard von Worms, in: Bischof Burchard von Worms (wie Anm. 1) S. 227-250.

4. Vgl. Knut SCHULZ, Das Wormser Hofrecht und die rechtlich-sozialen Probleme der Grundherrschaft des 10. und 11. Jahrhunderts, in: Hōseishi-Kenkyū (Zeitschrift für Rechtsgeschichte) 24 (1974) S. 195-207.

zur Ministerialität<sup>5</sup> und Zensualität<sup>6</sup>, zum Stadtrecht<sup>7</sup> oder überhaupt zur Rechtsentwicklung<sup>8</sup>. Seit der rechtsgeschichtlichen Studie Genglers von 1859<sup>9</sup> haben sich nur drei Autoren ausführlicher mit dem Hofrecht befaßt: Gerhard Theuerkauf und Gerhard Dilcher im Hinblick auf Rechtsprechung und Rechtsentwicklung<sup>10</sup> sowie kürzlich Knut Schulz in einem Rundumblick<sup>11</sup>. Wenn ich im Rahmen dieser Festschrift etwas eingehender einen meines Wissens bislang vernachlässigten Aspekt des Hofrechts, nämlich dessen Aussagen zu Ehe und Familie, behandle, so hoffe ich, nicht nur dem Wunsch der Herausgeber nach konkreter Arbeit an einer Quelle nachzukommen, sondern auch wichtige Arbeitsgebiete des Jubilars zu berühren: die Jahrtausend„wende“, die Sozialgeschichte und die Geschichte der Frauen in einer an Lothringen angrenzenden und dort hineinwirkenden Landschaft, den Raum also, der im Zentrum der Forschungen von Michel Parisse steht.

Daß das „Hofrecht“<sup>12</sup> sowohl der Sorge des Bischofs für seine Hofgenossenschaft wie seinem Rechtsempfinden entsprang<sup>13</sup>, bezeugt nicht nur die Vorrede des Scholasters

5. Vgl. etwa Karl BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer (Schriften der MGH 10, 1950/51) S. 38ff.; Thomas ZOITZ, Die Formierung der Ministerialität, in: Die Salier und das Reich 3: Gesellschaftlicher und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier, hg. v. Stefan WEINFURTER unter Mitarbeit von Hubertus SEIBERT (1991) S. 3-50, hier S. 22f. (vor allem zu Art. 29f.).

6. Vgl. Knut SCHULZ, Zum Problem der Zensualität im Hochmittelalter, in: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters. Festschrift Herbert Helbig (1976) S. 86-127; Ders., Zensualität und Stadtentwicklung im 11./12. Jahrhundert, in: Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen, hg. v. Bernhard DIESTELKAMP (Städteforschung A 11, 1982) S. 73-93.

7. Vgl. G. KÖBLER, Mitteleuropäisches Städtewesen in salischer Zeit. Die Ausgliederung excenter Rechtsbezirke in mittel- und niederrheinischen Städten, in: Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen, hg. v. Bernhard DIESTELKAMP (Städteforschung A 11, 1982) S. 1-13; C. RODENBERG, Die Stadt Worms in dem Gesetze des Bischofs Burchard um 1024, in: Historische Aufsätze. Karl Zeumer zum 60. Geburtstag (1910) S. 237ff.

8. Vgl. Dietmar WILLOWETT, Unrechtsfolgen in Hof- und Dienstrechten des 11. und 12. Jahrhunderts. Mit einer Anmerkung zum Verhältnis von geistlicher Buße und weltlicher Sanktion vor Ausbreitung des peinlichen Strafrechts, in: Vom mittelalterlichen Recht zur neuzeitlichen Rechtswissenschaft. Bedingungen, Wege und Probleme der europäischen Rechtsgeschichte, hg. v. Norbert BRIESKORN (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft N.F. 72, 1994) S. 109-127.

9. Heinrich Gottfried GENGLER, Das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms (1859), als rechtsgeschichtlicher Kommentar zu den einzelnen Artikeln.

10. Gerhard THEUERKAUF, Burchard von Worms und die Rechtskunde seiner Zeit, FmSt 2 (1968) S. 144-161; Gerhard DILCHER, Mord und Totschlag im alten Worms. Zu Fehde, Sühne und Strafe im Hofrecht Bischof Burchards (AD 1023/25), in: Überlieferung, Bewahrung und Gestaltung in der rechtsgeschichtlichen Forschung, hg. v. Stephan BUCHHOIZ, Paul MIKAT u. Dieter WERKMÜLLER (Rechts- und sozialwissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft N.F. 69, 1993) S. 91-104.

11. Knut SCHULZ, Das Wormser Hofrecht Bischof Burchards, in: Bischof Burchard von Worms (wie Anm. 1) S. 251-278. SCHULZ behandelt darin Traditionen, Neuerungen und Konfliktfelder im Recht (S. 252ff.), Grundherrschaft und Besitzrecht (S. 258ff.), die Stadt als Rechtsbezirk (S. 260ff.), die rechtliche Einheit der *familia* (S. 271f.) sowie die einzelnen Personengruppen im Rahmen der *familia: mancipia*, Zensualen, Dagewarden und Fiskalinen (S. 272ff.).

12. Ich zitiere im folgenden nach der Edition von Ludwig WEILAND in: MGH Const. I, Nr. 438 S. 639-644, und beschränke mich der Kürze halber auf die im Text in Klammern zugefügte Angabe des jeweiligen Paragraphen. Damit identisch ist der Abdruck in der Freilerr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe Bd. 32: Ausgewählte Quellen zur deutschen Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, ed. Lorenz WEINRICH (1977) S. 88-105.

13. Zu dem geschärften Rechtsbewußtsein um 1000 vgl. THEUERKAUF, Burchard (wie Anm. 10) der, soweit ich sehe als einziger, Dekret und Hofrecht in einen engen Zusammenhang stellt.

Hermann (*lex specialis familie s. Petri*)<sup>14</sup> – das Hofrecht versteht sich also als „Gesetz“ für den weltlichen Herrschaftsbereich des Bischofs –, sondern auch die Vita des Bischofs: Der Bischof habe, so liest man dort, in der ganzen *familia* sorgfältig zu erforschen befohlen, ob jemandem etwas ungerecht abhanden gekommen sei; jede Ungerechtigkeit sollte doppelt gesühnt werden<sup>15</sup>. Die ständigen Klagen der Betroffenen und die häufigen Übergriffe, so heißt es schließlich im Prolog des Hofrechts selbst, hätten Burchard mit dem Rat des Klerus, der Vasallen und der ganzen Hofgenossenschaft zur Aufzeichnung des Rechts bewogen, damit statt der *diversae leges* fortan ein einziges Recht für die gesamte *familia* gelte<sup>16</sup>. Diese *familia* ist demnach die Gesamtheit der der Wormser Kirche Unterstellten. Sie ist in sich differenziert, bildet zugleich aber eine „Gemeinschaft“ (8: *societas*), deren Mitglieder *socii* sind (1; 7; 12; 18)<sup>17</sup>. Das „Hofrecht“, das sich in die aus seinen Urkunden bekannte Politik des Bischofs einfügt<sup>18</sup>, begründet sich nach dem Prolog sowohl aus der bischöflichen Aufgabe der Rechtswahrung wie aus konkreten Anlässen – Übergriffen der Vögte, Viztümer und Meier –, es verdankt seine Entstehung sowohl dem bischöflichen Interesse wie der genossenschaftlichen Einigung, und es dient der Vereinheitlichung des Rechts. Dabei stützt es sich der Absicht nach auf die überkommenen Rechtsgewohnheiten. Das gegen Neuerungen argumentierende „Gesetz“ schafft zugleich jedoch neues Recht<sup>19</sup> und steht nach herrschender Ansicht somit an einem Scheidepunkt der mittelalterlichen Rechtsentwicklung<sup>20</sup>.

Ein wesentlicher Teil der Bestimmungen ist dem Ehe- und Erbrecht unter den Hörigen gewidmet. Soviel über Ehe und Familie im hohen Mittelalter auch geschrieben worden ist – eine Initialzündung darf dabei den Arbeiten Georges Dubys zugeschrieben werden<sup>21</sup> –, diese Forschungen beschränken sich doch weithin auf den Stand des Adels

14. Burchard habe die ihm von Gott anvertraute Kirche, die noch *informis* gewesen sei, erst eigentlich aufgebaut und geordnet. Vgl. SCHULZ, Hofrecht (wie Anm. 11) S. 257.

15. Vita Burchardi c. 20, ed. Heinrich BOOS (Quellen zur Geschichte der Stadt Worms 3, 1893) S. 97–126, hier, S. 121f.: *Unde ergo per omnem sancti Petri familiam diligenter inquirere praecepit, si alicui illorum aliquid ex sua parte iniuste ablatum sive incommodum factum fuisset; et si quis ullam iniustitiam factam sibi fuisse retulit, huic dupliciter ablata reddere iussit*. Vgl. HAARLÄNDER, Vita Burchardi (wie Anm. 1) S. 139.

16. *Ego Burchardus, Wormatiensis ecclesie episcopus, propter assiduas lamentationes miserorum et crebras insidias multorum, qui more canino familiam sancti Petri dilacerabant, diversas leges eis imponentes et infirmiores quosque suis iudiciis opprimentes, cum consilio cleri et militum et totius familie has iussi scribere leges, ne aliquis advocatus seu vicedominus aut ministerialis sive inter eos aliqua loquax persona supradicte familie novi aliquid subinferre posset, sed una eademque lex diviti et pauperi ante oculos prenotata omnibus esset communis*.

17. Der Begriff „Hofrecht“ ist daher nicht ganz korrekt; vgl. THEUERKAUF, Burchard (wie Anm. 10) S. 155 mit Anm. 48.

18. Vgl. DILCHER, Mord und Totschlag (wie Anm. 10).

19. Die häufige Wendung *lex erit* zeigt an, daß Burchard seinerseits Neuerungen einführte.

20. Vgl. dazu THEUERKAUF, Burchard (wie Anm. 10) S. 156ff.; DILCHER, Mord und Totschlag (wie Anm. 10); SCHULZ, Hofrecht (wie Anm. 11) S. 252ff.

21. Vgl. Georges DUBY, *Le chevalier, la femme et le prêtre. Le mariage dans la France féodale* (1981) (dt. Ritter, Frau und Priester. Die Ehe im feudalen Frankreich (1985)); Ders., *Mâle Moyen Âge. De l'amour et autres essais* (1988) (dt. Die Frau ohne Summe. Liebe und Ehe im Mittelalter (1989)); *Temps médiévaux: Orient, Occident*, hg. v. André BURGÈRE u.a. (Histoire de la famille 2, hg. v. Georges DUBY, 1986). Zum Adel: Michel PARISSÉ, *Noblesse et chevalerie en Lorraine médiévale. Les familles nobles du XI<sup>e</sup> au XIII<sup>e</sup> siècle* (1982) bes. S. 193ff.

und auf den Aspekt der Familienstruktur<sup>22</sup>. Mit dem Wormser Hofrecht aber liegt hier mit der Hofgemeinschaft ein wichtiges Zeugnis der Schichten unterhalb des Adels vor; das, zwar normativ, aber doch im Blick auf die Rechtswirklichkeit, einen Eindruck von den Zuständen zu Beginn des 11. Jahrhunderts vermittelt und hier eine Fülle von Aussagen über Ehe und Eherecht, Verwandtschaft und Erbgewohnheiten bereithält.

Die Ehe selbst wird unter den Wormser Hörigen – einschließlich der Hofhörigen (14: *ex dominicata episcopi*) – als Normalität und Regelfall ebenso vorausgesetzt<sup>23</sup> wie die Heiratsgabe (*dos*) an die Frau (1)<sup>24</sup>. Wenn letztere aber einer „legitimen Ehe“ zugeschrieben wird, so waren in den Augen des Bischofs offenbar nicht alle Ehen „legitim“: Trotz aller seit dem 9. Jahrhundert einsetzenden Versuche der Kirche, die „Muntehe“ (mit Dotalausstattung) als einzig rechtmäßige Form der Ehe durchzusetzen, war dieser Zustand offenbar auch nach 1000 noch nicht überall erreicht. Vielmehr wurde ein Teil der Ehen – so wird man die Stelle deuten müssen – nicht in den vorgeschriebenen Formen (einschließlich der *dos*-Ausstattung der Ehefrau) geschlossen<sup>25</sup>. Dazu zählte auch (und immer noch) die schon in den karolingischen Kapitularien und Konzilsbeschlüssen beständig verurteilte „Raubehē“: Über sie führte auch nach dem Hofrecht kein Weg zu einer legitimen Ehe (23)<sup>26</sup>.

Aufschluß verleiht das Hofrecht darüber hinaus über *Partnerwahl und Ehepraxis*: „Standesgemäße“ Ehen innerhalb der Hofgemeinschaft bildeten wohl den Normalfall, doch waren „Mischehen“ offenbar keine Seltenheit und wurden als solche anerkannt (man regelte nur die Zugehörigkeit): „soziale Mischehen“ zwischen Hofhörigen und Lehnsleuten, deren Recht jeweils erhalten bleiben sollte (14), oder zwischen Fiskalinen und Dagewarden (16)<sup>27</sup> – hier folgten die Kinder der „ärgeren Hand“ (*peior manus*) –

22. Vgl. zum Stand der französischen und deutschen Forschung jetzt ANITA GUERREAU-JALABERT / Régine LE JAN / Joseph MORSEL, De l'histoire de la famille à l'anthropologie de la parenté, in: *Les Tendances actuelles de l'histoire du Moyen Âge en France et en Allemagne. Actes des colloques de Sèvres (1997) et Göttingen (1998)*, hg. v. Jean-Claude SCHMITT u. Otto Gerhard OEXLE (2002) S. 433–446 sowie BERNHARD JUSSEN, Famille et parenté. Comparaison des recherches françaises et allemandes, in: *Les Tendances actuelles de l'histoire du Moyen Âge* (wie oben) S. 447–460. Die deutsche Familienforschung wird weithin durch die Arbeiten Karl Schmidts repräsentiert. Vgl. Karl SCHMID, *Gebliut – Herrschaft – Geschlechterbewußtsein. Grundfragen zum Verständnis des Adels im Mittelalter*, aus den Nachlaß hg. v. Dieter MERTENS und Thomas ZOTZ (1998); Ders., *Gebetsgedenken und adliges Selbstverständnis im Mittelalter. Ausgewählte Beiträge* (1983). Kritisch dazu: Constance B. BOUCHARD, „Those of My Blood“. Constructing Noble Families in Medieval Francia (2001). Im Überblick: HANS-WERNER GOETZ / Peter WEIMAR / Rudolf WEIGAND u.a., Familie, in: *Lex.MA 4* (1989) Sp. 256–282. Ausführlich zur späteren Zeit, mit Rückblicken auf die frühere Forschung: Karl-Heinz SRIESS, *Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters, 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts* (VSWG Beih. 111, 1993).

23. Vgl. etwa den Erbparagrafen (10).

24. Paragraph 1 regelt nicht die *dos* selbst, sondern deren Vererbung. Nur diese scheint folglich strittig gewesen zu sein. Ausführlich zur *dos* im frühen Mittelalter jetzt: Dots et Douaires dans le Haut Moyen Âge, hg. v. François BOUGARD, Laurent FELLER u. Régine LE JAN (Collection de l'École Française de Rome 295, 2002).

25. Vgl. auch Burchards Dekret IX,6, Migne PL 140 Sp. 816.

26. Der Frauenräuber sollte dem Vater oder Vormund die Kleider der Frau dreifach zurückerstatten und dem Bischof eine Bannbuße entrichten, die Frau aber mit dreifacher Wiedergutmachung (*triplici sua satisfactione*), also dreifacher Buße, und mit bischöflicher Bannbuße dem Vater zurückgeben.

27. Zu diesen Hörigengruppen vgl. SCHUIZ, Hofrecht (wie Anm. 11) S. 272ff. Die ursprünglichen Bedeutungen (Höriger auf Fiskalland – Höriger mit täglicher Dienstpflicht) sind hier bereits aufgelöst, die Fiskalinen deutlich herausgehoben.

wie auch „herrschaftliche Mischehen“ zwischen Hörigen verschiedener Grundherrschaften (15)<sup>28</sup>. Dem Mann oblag, wie wir nebenbei erfahren, der Schutz seiner Angehörigen: Zwar wurden Mord und Totschlag verboten, die Verteidigung der eigenen Person und der Seinen (*se et sua defendendo*) war hingegen erlaubt (30).

Aufschlußreich ist aber auch die Tatsache, daß nicht nur die öffentliche Gewalt (der Bischof) und die Muntgewalt (der Vater), sondern auch die *Verwandten* (*amici*) an der Buße für einen Frauenraub partizipierten und *pro reconciliacione* 12 Schilde, 12 Lanzen und ein Pfund Denare erhalten sollten (23): Trotz der feststellbaren und schon im frühen Mittelalter weithin abgeschlossenen Entwicklung zur „Kernfamilie“ (nicht zuletzt als Haushaltsfamilie) waren Eheschließung und Entehrung eines Familienmitglieds immer noch rechtliche Vorgänge, welche die Verwandtschaft als Ganzes betrafen, der hier grundsätzlich das - eingeschränkte - Recht zufiel, für die entehrte Verwandte eine Fehde zu führen<sup>29</sup>. Darauf weisen auch die Waffen als Wiedergutmachungsgabe. Entsprechend waren die *proximi* die Ansprechpartner für die Zahlung des Wergeldes, um nach einem Mord den Frieden wiederherzustellen (30), und den Verwandten (*amici*) eines Fiskalinen standen (immer noch) zwei Drittel seines Wergeldes zu (9)<sup>30</sup>. Die Blutrache gestattete Burchard ihnen hingegen nicht mehr; sie waren vielmehr gezwungen, das Wergeld anzunehmen, und sollten ihrerseits wie Mörder behandelt werden, falls sie darauf nicht eingingen und sich an dem Mörder tödlich rächten (30). Die Verwandtschaft hatte ferner teil am Familienbesitz. Deshalb fiel die *dos*, die bereits in fränkischer Zeit Erbteil der Kinder war<sup>31</sup>, hier beim Tod einer kinderlosen Frau immer noch an die Verwandten des Mannes zurück, die folglich den Anspruch an dem Familienerbgut aufrechterhielten. Sieben nahe Verwandte (*proximi*) schworen darüber hinaus vor Gericht als Eidhelfer mit dem Klagenden und bürgten für dessen - „angeborenen“ - Rechtsstand (22), der von beiden Elternteilen abhing<sup>32</sup>. Die Verwandtschaft behielt ihre traditionellen Funktionen im Gerichts- und Fehdewesen sowie im Erbrecht demnach offenbar bis in das 11. Jahrhundert hinein und wurde (immer noch) als ein Verband angesehen, der, trotz aller internen Streitigkeiten - und auch davon zeugt das Hofrecht<sup>33</sup> - als Einheit galt und handelte. Es ist im übrigen interessant, daß „Verwandte“ und „Freunde“ im Mittelalter semantisch so eng verbunden waren, daß die Begriffe (*proximi, amici, cognati*) hier offenbar ohne erkennbaren Bedeutungsunterschied gebraucht werden konnten<sup>34</sup>.

28. Hier wurde lediglich der Todesfall geregelt.

29. Das Fehderecht war somit nicht auf die Fiskalinen beschränkt, wie DILCHER, Mord und Totschlag (wie Anm. 11) S. 94ff, meint, da der Paragraph für die gesamte *familia* galt.

30. Daß das Wergeld der Dagewarden nicht den Verwandten, sondern dem Bischof zufiel, wie GENGLER, Hofrecht (wie Anm. 9) S. 17, meint, geht aus dem Text nicht hervor.

31. Vgl. Hans-Werner GOETZ, La dos en Alémanie (du milieu du VIII<sup>e</sup> au début du X<sup>e</sup> siècle), in: Dots et Douaires (wie Anm. 24) S. 305-327.

32. Nebenbei wird hier deutlich, daß der Rechtsstand der Hörigen gleichwohl durchaus schwankend war: Es war möglich, in *paupertatem* zu fallen (2). Ein *fiscalinus* sollte nicht zu einem Dagewart gemacht oder zu ungerechtem Zins gezwungen werden (22), was offenbar dennoch vorkam. In der Regel aber war der Stand angeboren und hing folglich von der Familie ab, und er konnte entsprechend verteidigt werden (ebd.).

33. Die weiter unten behandelten Erbregelungen dürften Ausfluß solcher Streitigkeiten gewesen sein, die im Hofrecht ansonsten aber zurücktreten. Vgl. SCHULZ, Hofrecht (wie Anm. 11) S. 256f.

34. Zum semantischen Zusammenhang von Freundschaft und Verwandtschaft (Friede durch Freundschaft; die Familie als Friedensbezirk) vgl. E. KAUFMANN, Friede, in: HRG I (1971) S. 1275ff.; Wilhelm

Die meisten Paragraphen sind dem *Erbrecht* gewidmet. Dabei wurde – und auch das ist bezeichnend – ein Familienerbe, auch der Hörigen, durchweg als ebenso selbstverständlich anerkannt wie deren Besitzfähigkeit an Gut und (unfreien) Menschen (*mancipia*)<sup>35</sup>. Man durfte Besitz frei erwerben und wieder verkaufen, solange dieser innerhalb der Hofgemeinschaft blieb<sup>36</sup>. *Extra familiam* war hingegen nur ein Tausch gestattet (21). Dem Grundherrn kam es also lediglich darauf an, daß die Güter nicht seiner Herrschaft entfremdet wurden, während er das Erb- und Besitzrecht der Bauern nach innen hin, auch an der Hufe<sup>37</sup>, nicht antastete, sondern geradezu garantierte – entsprechend ist von einer „Erbhufe“ (*hereditalis mansus*) die Rede (2): Solange die Dienste und Abgaben, das *debitum servitium*, getreulich erfüllt wurden, verpflichtete sich der Bischof seinerseits, die bäuerlichen Hufen an die Erben weiterzuverleihen, die außerdem ein Vorkaufsrecht hatten (2) und binnen Jahresfrist Einspruch gegen einen Verkauf einlegen konnten (6). Auch ein Kranker durfte seinen Erbbesitz nicht den Erben entfremden (11), die vielmehr einen Anspruch auf ihr Erbe besaßen, ein weiteres Indiz sowohl für die Existenz eines Familienguts wie für die Rechte der Verwandtschaft daran<sup>38</sup>. Lediglich Schenkungen waren erlaubt (1). Das Erbe an sich war demnach selbst gegenüber dem Bischof gesichert (26); Artikel 2 spricht geradezu vom *firmus heres*<sup>39</sup>. Auch in der Grundherrschaft galten folglich die (tradierten) familiären Erbverhältnisse<sup>40</sup>. Hier „erbte“ der Erbe allerdings auch das bischöfliche *servitium* (3), und er haftete gerichtlich mit seinem Besitz (7).

Hinsichtlich der *Besitzverfügung* wurde jedoch strikt zwischen dem ererbten und dem – von Mann und Frau – hinzuerworbenen Besitz unterschieden<sup>41</sup>, der jeweils dem Ehepartner anheimfiel: *Et quicquid simul acquisierant, si quis eorum alterum supervixerit, totum habeat in sua potestate et, quicquid inde facere velit, facit* (1). Hingegen ging das

---

JANSSEN, Friede, in: *Geschichtliche Grundbegriffe 2* (1972) S. 543ff. Zur Tradition der *amicitia*: Verena EPP, *Amicitia. Zur Geschichte personaler, sozialer, politischer und geistlicher Beziehungen im frühen Mittelalter* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 41, 1999) (hier spielte die Verwandtschaft anscheinend noch keine große Rolle unter den „Freunden“). Zu den Gruppenbindungen: Gerd ALTHOFF, *Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im früheren Mittelalter* (1990), der die *amicitia* als „gemachte“ (vor allem politische) Bindungen (S. 88ff.) eher von der Verwandtschaft (S. 31ff.) ableibt. Möglicherweise ist *amici* der weitere Begriff für die durch Freundschaft zur Hilfe Verpflichteten, in den sich die Verwandtschaft einfügt. Dieses Problem bedürfte einer eingehenderen begrifflichen Untersuchung.

35. Vgl. Art. 2, 6 und 11 zum Besitz an *predium* und *mancipia*, Art. 21 zum Erwerb.

36. Art. 2 (Verkauf an einen *socius*); Art. 6 (Verkauf nur innerhalb der *familia*).

37. Zum Erbe gehörte aber auch die *servilis terra* (10). Für die Grundherrschaftsforschung interessant ist die Bestimmung, daß die Hörigen nicht nur Erbhufen, sondern auch erblichen Besitz auf dem Herrenland haben konnten (3)!

38. Das Erbe mußte allerdings innerhalb bestimmter Fristen gewahrt werden. Nach zweijähriger Abwesenheit konnte ohne triftigen Grund niemand mehr zurückkehren, um das – inzwischen vergebene – Erbe für sich zu reklamieren: *Si heres erat, cur aufugerat, cur domi non sederat, ut hereditatem suam custodiret?* (2).

39. Der Paragraph bezieht sich auf die Stadt. Lediglich bei einer dreijährigen Zinssäumigkeit drohte nach dreimaliger Ladung vor Gericht Enteignung, und auch das nur, wenn der säumige Zins nicht nachentrichtet wurde.

40. SCHULZ, *Hofrecht* (wie Anm. 11) S. 260 spricht von einem „ausgesprochen günstigen Besitzrecht für die *familia*“.

41. Allerdings nicht zum ersten Mal in der mittelalterlichen Rechtsgeschichte, wie GENGLER, *Hofrecht* (wie Anm. 9) S. 11, meint.

Familienerbe der Frau zunächst an die Kinder über – das wird hier vorausgesetzt und gar nicht erst erwähnt –, die, gemäß der geltenden Gewohnheit, auch nach dem Hofrecht die primären Erben waren und deren Erbteil selbst bei Minderjährigkeit nicht bestritten werden durfte (was offenbar dennoch vorkam)<sup>42</sup> und nach anderen Quellen allenfalls von den Geschwistern des Erblassers beansprucht wurde<sup>43</sup>. Nur bei Kinderlosigkeit ging die Erbfolge über die Kernfamilie (aus Eltern und Kindern) hinaus und schloß die weitere Verwandtschaft ein: Bei kinderlosen Paaren oder beim Tod der Kinder fiel das Erbgut an die nächsten Verwandten der Frau zurück (1; 14)<sup>44</sup>. Es blieb demnach in der Hand der jeweiligen Verwandtschaftsfamilie, deren Erbrecht erneut als selbstverständlich galt (4), fiel innerhalb dieses Kreises tatsächlich aber an die „nächsten Erben“ (*proximi heredes*). Wenn solche Erbfragen hier grundsätzlich gesetzlich geregelt werden mußten, so waren sie anscheinend nicht selbstverständlich, sondern gaben Anlaß zu Streitigkeiten. Eine genaue Erbfolge wurde für diesen Fall hingegen nicht festgelegt; offenbar war es allen Beteiligten klar, wer die jeweils „nächsten Verwandten“ waren.

Ein letzter Aspekt betrifft die Rolle der (*Ehe-*)*Frau*, deren Besitz- und Erbrecht am elterlichen Erbe hier ebenso vorausgesetzt oder bestätigt wird wie am ehelichen Zugewinn und an der *dos*, und zwar jeweils auf Lebenszeit (1). Die Frau brachte folglich (Erb) Güter in die Ehe ein, und sie verfügte bei Schenkungen, gemeinsam mit dem Ehemann, über dieses Gut (5). Andererseits kennt das Hofrecht eine geschlechtsspezifische Erbteilung, derzufolge dem Sohn die *servilis terra* und der Tochter die Kleider der Mutter und das erarbeitete Vermögen zufielen, während alles übrige unter Söhne und Töchter aufgeteilt wurde (10). Nur das grundherrschaftliche, mit Diensten belastete Gut blieb demnach in der männlichen Linie bäuerlicher Familien.

Das Hofrecht Burchards von Worms, so läßt sich resümieren, gibt uns einen plastischen Einblick in die Familienstrukturen der Hörigen in der Zeit kurz nach 1000. Es handelt sich zwar um eine normative Quelle, die aber doch erkennen läßt, was gängige Praxis und was regelungsbedürftig war, und hier Aussagen zu aktuellen Diskussionsfragen gestattet. Das Hofrecht spiegelt sehr klar die Bedeutung der Familie in Recht und Gesellschaft, auch im Rahmen der Grundherrschaft, wider. Es präsentiert uns die Familie (aller Hörigenschichten) als eine festgefügte Einheit, deren Rechte der Bischof respektierte und garantierte und die auch in der Grundherrschaft ungehindert über ihren familiären Erbbesitz verfügte, zu dem das grundherrschaftliche Land (Hufen ebenso wie Lehen) ebenso zählte wie abhängige Unfreie. Der Grundherr griff nur dort ein, wo er seinen Besitz gefährdet sah. Er regelte „Mischehen“, doch er verbot sie nicht. Nichts spricht deshalb dafür, daß er etwa massiv in die Eheschließungen seiner Hörigen eingegriffen hätte, die hier offenbar recht frei wählen und gestalten konnten.

42. Paragraph 2 verbot die Enterbung *propter teneritatem heredis*. Wohl aber durfte ein Verwandter die Hufe für ein minderjähriges Kind bewirtschaften.

43. Vgl. Hans-Werner GOETZ, *Coutumes d'héritage, conflits successoraux et structures familiales*, in: *Salvare l'anima, perpetuare la famiglia. Les transferts patrimoniaux en Europe occidentale 4 (VIII<sup>e</sup>-X<sup>e</sup> siècle)*. Actes du colloque de Padova 3, 4, 5 octobre 2002, hg. v. François BOUGARD, Cristina LA ROCCA u. Régine LE JAN (im Druck).

44. Da eine entsprechende Regelung über den Erbbesitz des Mannes fehlt, war dieser Fall offenbar nicht strittig, während das Anrecht der Verwandten der Frau eigens garantiert werden mußte.



Die Familie der Hörigen beruhte - als sogenannte Kernfamilie - auf der (legitimen) Ehe, mit dem Kindererbrecht als Regel, sie schloß jedoch immer wieder auch den weiteren Verwandtenkreis ein. Auch wenn rezente Diskussionen um „Groß- oder Kleinfamilie“ (als Haushaltsfamilie) oder um kognatische „Sippe“ oder agnatisches „Geschlecht“, wie sie aus der Memoriaforschung erwachsen sind, in dieser Quelle nicht unmittelbar berührt sind, ist das Hofrecht damit insgesamt doch ein hervorragendes Zeugnis zum einen für fortdauernde familiäre Strukturen *zwischen* Kern- (Haushalts-) und Verwandtenfamilie, für deren gegenseitige Durchdringung und ihren Zusammenhalt (im Rechtswesen, bei Erbansprüchen und bei der Wahrung der Familienehre), zum andern für die Überlagerung der Familienstrukturen durch übergreifende Gemeinschaftsformen, in diesem Fall die Grundherrschaft, in deren Rahmen sie sich aber halten und bewähren konnten. Mit seinen Bestimmungen, nämlich einerseits den vorausgesetzten und garantierten Rechten und andererseits den Regelungen regelungsbedürftiger Streitfälle durch den Bischof, läßt das zwischen älterem und neuerem Recht stehende Hofrecht damit zugleich aber die Konflikt- und Problemfelder einer von Wandlungen geprägten Epoche erkennen.